

Teilzeitkonzept HCG

Allgemeiner Rahmen

Rechtlicher Rahmen

- Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
- SchulG § 79 Abs. 3 Nr. 9, SchulG § 7 Abs. 2
- Landesgleichstellungsgesetz (LGG) § 4, § 10 Abs. 5
- Frauenförderplan 2023 – 2029 des Landes Berlin, Punkt 5/IV und VI
- Urteil Bundesverwaltungsgericht (BverwG, 2 C 16.14) vom 16.07.2015
- Rundschreiben SenBJF Abt. II vom 26.06.2024 „Aktualisierte Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte“ Thomas Duveneck

Schulorganisatorischer Rahmen

- Beachtung der organisatorischen Machbarkeit
- Abhängigkeit von schulorganisatorischer Gesamtplanung
- Absprachen über individuelle Regelungen zur Aufrechterhaltung des geregelten Schulbetriebes möglich

Ziel

- Entlastung von Lehrkräften
- Berücksichtigung von individuellen Bedürfnissen bei der Stundenplangestaltung
- Größtmögliche Flexibilität in der Ausgestaltung der schulischen Tätigkeit
- Ermöglichen von spezifischen Regelungen

Instrumente zur Umsetzung

Individuelle Maßnahmen¹

- Berücksichtigung individueller Präferenzen bei der Wahl der Lerngruppen über die jeweiligen Fachbereiche (Dies hat Auswirkungen auf den Stundenplan beispielsweise durch schienengebundenen Unterricht in der Oberstufe)
- Berücksichtigung begründeter individueller Bedürfnisse durch das Ausfüllen des Stundenplanformblattes „Kollegiumswünsche StdPlan“ („Wunschzettel“) zum Ende eines jeden Schuljahres
- Individuelle Einsatzplanung entsprechend der TZ-Quote am Tag der offenen Tür in Absprache mit den jeweiligen Fachverantwortlichen

Determinierte Maßnahmen

- Anspruch eines unterrichtsfreien Tages bei bis zu 17,33 Unterrichtsstunden
- Staffelung der Pausenaufsichten² nach TZ-Quote
 - 8 – 9 Stunden = 1 Aufsicht
 - 10 – 16 Stunden = ein Hj. 1 / ein Hj. 2
 - 17 – 18 Stunden = 2 Aufsichten
 - 19 – 25 Stunden = ein Hj. 2 / ein Hj. 3
 - 26 Stunden = 3 Aufsichten
- Nachschreibeaufsichten mit Faktorisierung entsprechend der TZ-Quote
- Möglichkeit des Verzichts auf Einsatz bei allen teilbaren Aufgaben als Merkmal der Entlastung (z.B. Bundesjugendspiele, Wandertage, Projektbetreuung) an unterrichtsfreien Tagen laut Stundenplan
- Elternsprechtage gelten als teilbare Aufgabe entsprechend der TZ-Quote gestaffelt
- Garantierte Möglichkeit eines klassenleitungsfreien Jahres alle 2 Jahre
- Dokumentation von Mehrarbeit und Angebot entsprechender Ausgleichsmöglichkeiten

¹ Individuelle Maßnahmen gelten für alle Lehrkräfte in gleicher Weise.

² Hierbei wird zwischen langen (Mittagsband) und kurzen (Frühaufsicht, Hofpause) Aufsichten unterschieden. Für Sportlehrkräfte besteht eine Sonderregelung.